

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**1. Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gelten für alle Verträge zwischen Electrosuisse und dem Kunden, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.2 Für die einzelnen Bereiche gelten besondere Vertragsbedingungen. Diese gehen den vorliegenden AGB vor soweit sie abweichende Bestimmungen enthalten.
- 1.3 Der Kunde anerkennt mit der schriftlichen Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags die Verbindlichkeit der AGB.
- 1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese AGB auch für Nach- und Folgeaufträge.

2. Offerten

- 2.1 Alle Offerten erfolgen schriftlich.
- 2.2 Der Zeitraum, innert dem Electrosuisse an eine Offerte gebunden ist, wird in dieser angegeben.
- 2.3 Spezielle Angebote, die keine Annahmefrist oder Angaben wie „unverbindlich“ und dergleichen enthalten, bewirken keine Offertenverbindlichkeit.

3. Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang, sind im Vertrag verbindlich enthalten.
- 3.2 Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird hierüber separat Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei nicht vorhersehbarem Mehraufwand behält sich Electrosuisse das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen. Der Kunde wird darüber rechtzeitig informiert.
- 3.4 Electrosuisse kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Partner oder Dritte beiziehen.
- 3.5 Für das Erbringen der Leistungen steht Electrosuisse das Substitutionsrecht zu, soweit es nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.

4. Termine

- 4.1 Der Leistungstermin wird von den Parteien separat geregelt.
- 4.2 Electrosuisse teilt dem Kunden den Erledigungstermin bzw. den Durchführungstermin mit. Electrosuisse unternimmt das Zumutbare, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Falls Termine infolge Krankheit einer Person oder aus anderen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, ist Electrosuisse bestrebt, schnellstmöglich einen Ersatz für die Person zu finden, bzw. die Ursache zu beheben.
- 4.3 Hängt die Auftragsausführung von Produkten, Unterlagen, Genehmigungen etc. ab, die der Kunde beizubringen hat, so bleibt ein Termin nur verbindlich, wenn der Kunde diese innerhalb der von Electrosuisse angegebenen Frist eingereicht hat.
- 4.4 Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der, falls vereinbart, Vorauszahlungspflicht des Kunden voraus.

- 4.5 Bei nach Vertragsabschluss sich ergebenden Mehraufwand werden die vereinbarten Termine unverbindlich. Electrosuisse ist bemüht, dem Kunden raschmöglichst neue Termine mitzuteilen.

- 4.6 Electrosuisse erstattet dem Kunden in regelmässigen Abständen mündlich oder schriftlich Bericht.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt Electrosuisse kostenlos und termingerecht alle für ihre Leistungen erforderlichen Daten, Informationen, Prüfmuster, technische sowie sonstige Einrichtungen sowie falls notwendig eine Begleitperson zur Verfügung. Die Mitwirkungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Ausführung des Auftrages durch Electrosuisse bekannt werden.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Kunden zu bezahlenden Preise ergeben sich aus der vertraglichen Abmachung. Davon ausgenommen sind Transportkosten. Sie werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ohne spezielle Vereinbarungen verstehen sich die Preise immer in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zahlungsdomizil ist der Geschäftssitz von Electrosuisse.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.
- 6.5 Vorauszahlungen oder andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich vereinbart werden.

7. Haftungsbestimmungen

- 7.1 Electrosuisse gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung des Vertrages gemäss den anerkannten Regeln der Technik. Electrosuisse nimmt die Interessen des Kunden in allen Aspekten der Vertragsausführung wahr.
- 7.2 Electrosuisse haftet im Rahmen der gesetzlichen Ordnung. Sie haftet jedoch nur für Schäden, welche grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Von der Haftung ausgeschlossen sind Vermögensschäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden.

8. Kundendaten

- 8.1 Beim Umgang mit Daten hält sich Electrosuisse an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz.
- 8.2 Electrosuisse erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für das Erbringen der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 8.3 Wird eine Leistung von Electrosuisse zusammen mit Dritten erbracht, so kann Electrosuisse Daten über den Kunden an diese weiterleiten, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

9. Urheberrechte

Mit dem Erbringen der Leistung werden keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte von Electrosuisse übertragen. Soweit ver-

traglich nichts anderes vereinbart, stehen Electrosuisse die Rechte an und aus den vertragspezifischen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen einschliesslich etwaiger Erfindungen zu. Dies gilt auch für die Befugnis, Schutzrechte anzumelden.

10. Schweigepflicht

Electrosuisse und der Kunde vereinbaren, über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

11. Vertraulichkeit

Der Kunde und Electrosuisse behandeln alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

12. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

12.1 Der Vertrag tritt an dem im Vertrag genannten Datum in Kraft.

12.2 Der Vertrag läuft, soweit ein Endzeitpunkt angegeben ist, bis zu diesem, bzw. bis zur Auftragserledigung, andernfalls auf unbestimmte Dauer. Läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer, kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden.

12.3 Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er Electrosuisse die effektiven Kosten.

12.4 Electrosuisse kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

13. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages

13.1 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Electrosuisse keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

15. Verbindliche Sprache

Diese AGB wurden in deutscher Sprache im Original erstellt. Rechtlich verbindlich ist einzig die deutsche Version.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht; SR 0.221.211.1).

16.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für Electrosuisse sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz von Electrosuisse örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten.

Genehmigt durch die GL Electrosuisse am 14. Dezember 2010